

Thesen zum Thema

1. Das Thema der Tagung zeigt, dass es zumindest Diskussionen und wahrscheinlich auch Realitäten im Kinderschutz gibt, dass sozialpädagogische Handlungen nicht um der Sache willen, sondern aus „Selbstschutz“ der handelnden Fachkräfte vor „Strafverfolgung“ beim Unterlassen der gebotenen und notwendigen Handlungen durchgeführt werden.

AFET-Fachtagung: Professioneller Kinderschutz oder (eher) Selbstschutz?
Hinweise und Empfehlungen aus der Praxis öffentlicher und freier Jugendhilfeträger zum „8a-Verfahren“

Thesen zum Thema

2. „In der Regel wird bei Fällen schwerer Kindesmisshandlung mit Todesfolge umgehend von den Strafverfolgungsbehörden ermittelt. Grundlage dieser Ermittlungen ist meist der durch die Staatsanwaltschaft formulierte Vorverdacht der ‚vorsätzlichen Körperverletzung mit Todesfolge durch Unterlassen‘ oder ähnliche, strafrechtlich relevante Tatbestände.“ AFET-Arbeitshilfe 1/14, Seite 51

AFET-Fachtagung: Professioneller Kinderschutz oder (eher) Selbstschutz?
Hinweise und Empfehlungen aus der Praxis öffentlicher und freier Jugendhilfeträger zum „8a-Verfahren“

Thesen zum Thema

3. Mit dem § 8a SGB VIII und dem Kinderschutzgesetz ist in der Tat die Dienstleistungsorientierung der Jugendhilfe gegenüber dem selbstverständlichen Schutzauftrag in der Einheit „Hilfe und Kontrolle“ geschwächt worden.
(Persönliche Bemerkung)

AFET-Fachtagung: Professioneller Kinderschutz oder (eher) Selbstschutz?
Hinweise und Empfehlungen aus der Praxis öffentlicher und freier Jugendhilfeträger zum „8a-Verfahren“

Thesen zum Thema

4. Der Jugendhilfe stellt sich die Frage, wie „professioneller Kinderschutz“ im Zusammenwirken der Verantwortungsgemeinschaft Öffentlicher und Freier Träger organisiert, vereinbart und in der täglichen Arbeit auch realisiert wird. Dabei sind die rechtlichen Bestimmungen ebenso einzuhalten wie die fachlichen Standards und Anforderungen.

AFET-Fachtagung: Professioneller Kinderschutz oder (eher) Selbstschutz?
Hinweise und Empfehlungen aus der Praxis öffentlicher und freier Jugendhilfeträger zum „8a-Verfahren“

Thesen zum Thema

5. Soweit Ambulante Hilfen wirklich als „verdeckte Kontrollmaßnahmen“ realisiert werden, entsprechen sie weder den rechtlichen noch den fachlichen Standards.

AFET-Fachtagung: Professioneller Kinderschutz oder (eher) Selbstschutz?
Hinweise und Empfehlungen aus der Praxis öffentlicher und freier Jugendhilfeträger zum „8a-Verfahren“

Thesen zum Thema

6. Sozialpädagogische Erziehungshilfe in „Zwangskontexten“ (gerichtliche Auflage oder drängende Hilfe des Jugendamtes) dient der Herstellung und Verbesserung der Erziehungsfähigkeit in der Familie und kann nur dann gewährt werden, wenn das Wohl des Kindes in der Familie durch die Eltern gesichert ist. Das Jugendamt definiert die Außensicht und damit auch gesellschaftliche Ansprüche, die SPFH hilft Familien, den gesellschaftlichen Ansprüchen in Bezug auf das Kindeswohl gerecht zu werden.

AFET-Fachtagung: Professioneller Kinderschutz oder (eher) Selbstschutz?
Hinweise und Empfehlungen aus der Praxis öffentlicher und freier Jugendhilfeträger zum „8a-Verfahren“

Thesen zum Thema

7. Dies bedingt Offenheit von Jugendamt und SPFH-Träger untereinander und gemeinsam mit der Familie im Auftrag, in Gestaltung der Hilfe und in der Hilfeplanung. Der Kontrollauftrag des § 8a SGB VIII muss offen benannt werden. In diesem Sinne kann die Hilfe als „Grenzobjekt“ verstanden werden, in der über die Feststellung der Unterschiedlichkeit die Zusammenarbeit erst möglich wird. Spannung zwischen Klarheit und Unklarheit ermöglicht organisatorisch die Kooperation.

AFET-Fachtagung: Professioneller Kinderschutz oder (eher) Selbstschutz?
Hinweise und Empfehlungen aus der Praxis öffentlicher und freier Jugendhilfeträger zum „8a-Verfahren“

Thesen zum Thema

8. In der Leistungsbeschreibung unserer eigenen SPFH haben wir in Marburg formuliert: „Ambulante Erziehungshilfe kommt nicht in Betracht, wenn Anhaltspunkte für eine akute Kindeswohlgefährdung vorliegen, da über diese Hilfeform der Schutz der Kinder nicht in ausreichendem Maß sichergestellt werden kann.

AFET-Fachtagung: Professioneller Kinderschutz oder (eher) Selbstschutz?
Hinweise und Empfehlungen aus der Praxis öffentlicher und freier Jugendhilfeträger zum „8a-Verfahren“